

auf uns fortgepflanzt sind. Vielmehr halte ich es löblich, auch über dieses Vorurtheil sich empor zu schwingen; so bald sich ergiebet, daß die Reguln der grauen Zeiten, auf unsere jüngere, entweder gar keine oder nur eine schädliche Zueignung finden. Ich muß aber gestehen: daß, so lange ich von dieser Wahrheit nicht auf das klärste überzeuget bin, ich geneigter sey und rathsamer erachte, es bey einer Einrichtung bewenden zu lassen, welche eben dadurch, daß dabey das gemeine Wesen gleichwohl so lange behalten geblieben ist, einen thätigen Beweißthum giebet, daß solche doch so schädlich eben nicht seyn müsse; als sich der Gefahr und Verantwortung auszusetzen, durch Einführung einer Neuerung vielleicht den Grund zu Folgen geleyet zu haben, deren weit schlimmere Wirkungen sich erst nach späten Zeiten entwickeln und fühlbahr machen lassen können, wenn sie gleich ihund auch dem scharffsichtigsten Auge verborgen bleiben."

Sodann ward hervorgehoben, „daß dermahlen die Frage von einem wahren *jure singulorum* ist“.

„Dergleichen können bekanntlich Niemand wieder seinen Willen, von andern, obgleich ejusdem ordinis, auch nicht per eminenter majora, ja nicht einst per unanimia, genommen oder entzogen werden: Wofern nicht etwa sämtliche Interessenten zum voraus darinn eingestimmt und eingewilliget haben, daß sie sich sammt und sonders dem Ausspruche und Willen der mehreren unterwerfen, und solchen verbindlich annehmen wollen.“

Wenn also unter den sämtlichen Votanten im Lande, sich auch nur ein einziger finden würde, der sein Recht, mehrere Stimmen zu führen, nicht aufgeben sondern behaupten wollte; so könnte solches demselben mit Bestande Rechtens nicht genommen werden. Und zwar in gegenwärtigem Falle um so weniger, da, wo nicht der größte Teil (wie dahier unter denen von Ewer Hochwohlgebohrn benandten 11 Herren) doch wenigstens eine starke Anzahl derer Herren Advotanten, aus solchen bestehen würde, welche nur zu einer Stimme berechtigt sind, mithin als solche, gegen die andere zu mehr Stimmen Berechtigte, ein eigenes particulieres Interesse in (der) Sachen haben, folglich nicht anders wie *Judices in propria Causa* würden angesehen werden können.“

Bei der hienach am 31. März 1764 folgenden Berathung im landschaftlichen Collegio erklärte nun auch der Landrath Frhr. v. Bernstorff, der bei der früheren Verhandlung nicht zugegen gewesen, daß bei der vorliegenden Frage *majora* nicht entscheiden können und „wenn er auch der einzige *dissentiens* im ganzen Lande bliebe, er wegen seines abgeleiteten *Fidei-Commiss-Eides* dennoch seine *vota* nicht missen könne und allenfalls den ihm im *Regulativo* offen gelassenen Weg *Rechtens* ergreifen müsse.“

„Hr. OberStallmeister von Marenholtz: Hätte zwar wünschen mögen, daß dieser auf Billigkeit und ohn-interessirten DenckungsArth gegründeter Vorschlag von sämtlichen MittStänden, wie Er auch Anfangs gehoffet, beliebt werden mögen. Da er aber jezo wahrnehmen müssen, daß verschiedene Possessores von Adelichen Güthern minderjährig wären; Ferner, daß die Bernstorffische Familie, eine solche *Fidei-Commiss-Last* auf ihre Güther hätte, woraus sich zu Tage legete, daß sie nicht anders solche wiederum fahren lassen könnte, als biß sie durch den Weg *Rechtens* dazu condemniret worden; Als sey dieses die einzige Ursache, warum er gerne sähe, daß diese Sache nicht weiter urgiret würde.“

Hr. LandRath von Behr: Da die Zeit schon verstrichen, wolte er seine Hrn. Collegen mit keinem weitläufftigen *Voto* aufhalten, sondern er wäre des